



An einen Haushalt

AMTLICHE MITTEILUNG

INHALT:

1. Stellenausschreibung Bauhoffacharbeiter(in)
2. Rechtsberatung durch das Notariat Braunau
3. Treffen Team Dorfentwicklung am 01. Juli 2020
4. Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ
5. Wiesen und Felder sind unsere Lebensgrundlage, kein Spielplatz
6. Wichtige Informationen der Jägerschaft
7. Rotes Kreuz – Werden auch Sie Mitglied!

1. Stellenausschreibung Bauhoffacharbeiter(in)

Aufgrund des Vorstandsbeschlusses des Gemeindeverbandes Dienstleistungszentrum Adenberg vom 04. Juni 2020 werden in Anwendung der Bestimmungen des öö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 LGBl.Nr. 52/2002 (öö.GDG 2002) i.d.g.F., und in Verbindung mit der öö. Gemeinde-Einreihungsverordnung, LGBl.Nr. 53/2002 i.d.g.F., freie Vertragsbedienstetenstellen



Bauhoffacharbeiter(in)

in der Funktionslaufbahn GD 19.1 (Facharbeiter/in) mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden zur ehestmöglichen Besetzung öffentlich ausgeschrieben. Die Anstellung erfolgt unbefristet. Wir bieten ein Anfangsjahresgehalt von derzeit mind. 31.980,00 Euro (monatl. 2.284.-) brutto. Bei anrechenbaren Vordienstzeiten ist eine höhere Einstufung möglich. Personenbezogene Bezeichnungen dieser Stellenausschreibung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Ausschreibung im vollen Wortlaut mit den unbedingt zu erfüllenden, den gewünschten besonderen Aufnahmevoraussetzungen ist auf der Homepage der Mitgliedsgemeinden unter www.handenberg.ooe.gv.at, www.gilgenberg.at, www.schwand.at und www.st-georgen-fillmannsbach.ooe.gv.at veröffentlicht.

Das Bewerbungsschreiben samt den entsprechenden Unterlagen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Lebenslauf, Arbeitszeugnisse udgl.) ist bis spätestens **Mittwoch, 24. Juni 2020, 12.00 Uhr**

beim Gemeindeamt Handenberg, 5144 Handenberg, Nr. 11 einzureichen.

Zu spät einlangende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

2. Rechtsberatung durch das Notariat Braunau



Dr. Hermann Gittmaier öffentlicher Notar in Braunau am Inn, bietet am

Donnerstag, 09. Juli 2020 von 15.00 bis 17.00 Uhr
im Gemeindeamt Schwand im Innkreis

wieder eine Rechtsberatung an, wobei die erste Rechtsberatung kostenlos erfolgt. Wir bitten um tel. Voranmeldung um die Wartezeiten so gering wie möglich zu halten. (Tel. 07728/7010).

3. Treffen Team Dorfentwicklung am 01. Juli 2020

Liebe Schwandnerinnen und Schwandner,

das TEAM Dorfentwicklung möchte alle über die aktuellen und bevorstehenden Projekte in Schwand informieren:

- Ein Sitzmöbelstück für Schwand - Kooperation mit der Landjugend
- Baumtore an den Schwandner Dorfeinfahrten
- Lechnerwirt: erste Schritte
- Was kann die Schwandner Telefonzelle?
- Dorfwiese 2021
- „Dorfladen“ – Verkaufsplattform für Produkte aus Schwand und der Region

Wir laden Euch herzlich ein, Euch zu informieren und dabei mitzuhelfen, die Projekte auf Schiene zu bringen und umzusetzen!

Wir treffen uns am Mittwoch, den 01. Juli 2020, um 19:00 im Gasthaus zur Dorfwirtin und freuen uns auf euer Kommen!

TEAM Dorfentwicklung



4. Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ

Für Schülerinnen und Schüler die eine oberösterreichische Pflichtschule besuchen (VS, NMS, Poly, LWFS)

Die Finanzierung mehrtägiger Schulveranstaltungen ist für Eltern oftmals mit großen finanziellen Belastungen verbunden. Um diese Familien finanziell zu unterstützen und den Kindern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen unterstützt das Land Oberösterreich mit der „OÖ Schulveranstaltungshilfe“.

Gefördert werden Eltern, wenn mindestens ein Kind im Laufe des Schuljahres an einer 4-tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit mindestens einer Nächtigung außerhalb des Schulstandortes teilgenommen haben.

Die Höhe des Zuschusses für 2-tägige Schulveranstaltungen beträgt 50 Euro, für 3-tägige Schulveranstaltungen 75 Euro, für 4-tägige Schulveranstaltungen 100 Euro und für 5-tägige und längere Schulveranstaltungen 125 Euro.

Nimmt ein Kind in einem Schuljahr an mehreren Schulveranstaltungen teil, wird empfohlen, den Zuschuss für den längeren dieser Aufenthalte zu beantragen.

Einreichfrist: Bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres (31. Oktober).

5. Wiesen und Felder sind unsere Lebensgrundlage, kein Spielplatz

Es ist verständlich, dass viele Erholungssuchende gerade nach den Corona-bedingten Einschränkungen jetzt umso lieber in die Natur ausschwärmen und unsere herrliche Kulturlandschaft für Spaziergänge und Sport nutzen. Bitte beachten Sie aber, dass landwirtschaftliche Grün- und Ackerflächen unsere Lebensmittel hervorbringen.



Landwirtschaftliche Grundstücke dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Eigentümers beziehungsweise des Bewirtschafters betreten werden. Ein allgemeines Betretungsrecht zu Erholungszwecken sieht nämlich nur das Forstgesetz für Wald vor. Selbstverständlich ist auch das Aneignen von Früchten ohne Zustimmung nicht erlaubt. Unbefugte Eingriffe in den Besitz und in das Eigentum können zivilrechtlich Besitzstörungs- und Eigentumsfreiheitsklage bei Gericht nach sich ziehen. Bei Sach- und Vermögensschäden kann überdies der Verursacher zum Schadenersatz herangezogen werden. Bleiben sie auf öffentlichen Wegen und halten sie die Natur sauber. Hundekot und Abfall im Futter kann Rindern das Leben kosten.

Mit freundlichen Grüßen
Johann Prielhofer eh.
Bürgermeister

Wichtige Informationen der Jägerschaft

Des Öfteren sind Schüsse zu hören, die nicht den Jägern zugeordnet werden können, es besteht der Verdacht, dass auch aus Fahrzeugen geschossen wird.

1) Bejagung von Rabenkrähen und Elstern:

Rabenkrähen und Elstern sind gemäß § 5 Z. 2 der Oö. Artenschutzverordnung geschützte Tiere im Sinn des § 28 Abs. 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001. Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen nicht verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden.

2) Das Fangen und/oder Erlegen von Rabenkrähen und Elstern ist **nur durch befugte Jägerinnen und Jäger** mit hierfür geeigneten Jagdwaffen, durch Beizjagd oder unter Verwendung der nordischen Krähenfalle oder des kleinen Elsternfangs erlaubt.

3) Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes

§183. Wer eine der im § 182 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

4) Pflichten und Befugnisse der Jagdschutzorgane

a) *Recht (Pflicht) zur Anzeigeerstattung:* Die Jagdschutzorgane sind verpflichtet, bei Verstößen gegen die Regeln der Weidgerechtigkeit oder **gegen Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes oder des Strafgesetzbuches einzuschreiten und ohne Rücksicht auf die Person alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Verhinderung oder Abstellung solcher Verstöße einzusetzen.** Eine Verletzung dieser Pflicht würde die Eignung und Verlässlichkeit in Frage stellen und könnte zu einem Widerruf der Bewilligung bzw. der Bestätigung führen.

b) *Recht zur Abnahme von Gegenständen:* Personen, die des Wilderns begründet verdächtig erscheinen oder die **jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, dürfen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde abgenommen werden.** Abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsstelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, der nächsten Sicherheitsstelle anzuzeigen.

5) §82. (1) SPG: **Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht (Anm.: Jagdschutzorgan) oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.** Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

6) Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht

§137. Wer unter Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechts **dem Wild nachstellt, fischt, Wild oder Fische tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet** oder sonst eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt, **zerstört, beschädigt** oder sich oder einem Dritten zueignet, **ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.**

Beobachtungen bitte an einen unserer Jäger oder direkt an die Jagdleitung weitergeben, die Informationen werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Danke, die Jägerschaft Schwand

Werden auch Sie Mitglied! Mitgliederwerbung 2020

„Guten Tag! Ich komme vom Roten Kreuz.“
- Mit diesen Worten kommen in den nächsten Tagen und Wochen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Sie zu, um für das Rote Kreuz in Form einer unterstützten Mitgliedschaft zu werben.

INFO-HOTLINE
07722 62264

Unsere Werber

- + tragen Rot Kreuz Kleidung
- + können sich ausweisen und ein Ermächtigungsschreiben des Roten Kreuzes vorlegen
- + sind nicht berechtigt Bargeld von Ihnen anzunehmen

Menschlichkeit lebt durch Ihren Beitrag

Ihr frei wählbarer Mitgliedsbeitrag kann jährlich oder monatlich von Ihrem Konto abgebucht werden. Sollten Sie schon Rotkreuz-Mitglied sein und Ihren Mitgliedsbeitrag mit Erlagschein bezahlen, bitten wir Sie im Zuge dieser Aktion, diesen auf Abbuchung umzustellen.

Wir informieren Sie über diese Aktion, sollten Sie Anfragen hinsichtlich Legitimation oder Ablauf haben, wenden Sie sich bitte an unsere Hotline. - Tel: 07722 62264

Was passiert mit Ihrem Mitgliedsbeitrag?

- + Sie fördern die freiwillige Arbeit des Roten Kreuzes ganz gezielt im Bezirk Braunau
- + Sie unterstützen wichtige Leistungsbereiche des Roten Kreuzes Besuchsdienst, Katastrophenhilfsdienst, Krisenintervention, Ausbildung
- + Sie tragen wesentlich zur Finanzierung von Ausbildungen Freiwilliger bei: RettungssanitäterInnen, PraxisanleiterInnen, BesuchsdienstmitarbeiterInnen, KriseninterventionsmitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen im Katastrophenhilfsdienst
- + Sie unterstützen die Rotkreuz-Jugend Exkursionen, Jugendlager, Bewerbe, spezielle Aus- und Weiterbildungen, ALPHA Lesecoach

DANKE - Durch Ihre Hilfe können wir helfen.



Aus Liebe zum Menschen.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

OBERÖSTERREICH